

ZVV öSi (22.07.2020) G 06.07.2020

Niederschrift

Artificial Intelligence Network Ingolstadt GmbH (Kurz: AININ GmbH) Ausübung Gesellschafterrechte

- zum Jahresabschluss 2019 und
- zur Aufnahme der IFG Ingolstadt als neuer Gesellschafter

Jahresabschluss 2019

Sachvortrag:

Die Klinikum Ingolstadt hält 10/55 der Anteile an der am 04.04.2019 gegründeten AININ GmbH. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr 2019 wurden von der Geschäftsführung nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und dem gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorgelegt.

Die Kanzlei Kastl & Teschke hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 geprüft und am 17.06.2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

(vgl. Anlage 1). Der Prüfungsbericht kann bei der Geschäftsführung der Klinikum Ingolstadt GmbH eingesehen werden.

Der Aufsichtsrat der AININ gGmbH hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 das Prüfungsergebnis entgegengenommen und die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und den Vortrag des Jahresfehlbetrages auf neue Rechnung sowie die Entlastung der Geschäftsführung empfohlen.

Der Jahresfehlbetrag im Rumpfgeschäftsjahr von 04.04. bis 31.12.2019 von TEUR 17 betrifft:

Personalaufwand Geschäftsführung
Werbekosten Corporate Design
Gründungskosten
TEUR 5
TEUR 5
Verwaltungskosten
TEUR 5

Investitionen wurden getätigt in die Homepage in Höhe von TEUR 4.

Die Einlagen der Gesellschafter incl. Agio betrugen: TEUR 110
Davon abgeflossen sind für Invest und Ifd. Aufwendungen TEUR 18
sodass der Liquiditätsbestand zum 31.12.2019 betrug TEUR 92

Die Geschäftsführung der Klinikum Ingolstadt GmbH bedarf zur Ausübung der Gesellschafterrechte im Hinblick auf den Jahresabschluss der Zustimmung der Gesellschafterin Krankenhauszweckverband; der Aufsichtsrat Klinikum Ingolstadt GmbH hat gemäß § 11 der Satzung der Klinikum Ingolstadt GmbH nachstehende Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 22.07.2020 abgegeben.

Beschlussantrag:

Die Zweckverbandsversammlung ermächtigt den Zweckverbandsvorsitzenden in Ausübung der Gesellschafterrechte bei der Klinikum Ingolstadt GmbH gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 f der Satzung der Klinikum Ingolstadt GmbH zu beschließen:

Die Geschäftsführung der Klinikum Ingolstadt GmbH wird ermächtigt in Ausübung der Gesellschafterrechte bei der AININ GmbH folgende Beschlussfassung herbeizuführen:

- 1. Der Jahresabschluss der AlNIN GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr vom 04.04. bis 31.12.2019 wird festgestellt; der Lagebericht wird genehmigt.
- 2. Der Jahresfehlbetrag des Rumpfgeschäftsjahres 2019 von 16.678,56 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 3. Der Geschäftsführung wird für das Rumpfgeschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
- 4. Dem Aufsichtsrat wird für das Rumpfgeschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt. Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen an Beratung und Abstimmung hinsichtlich ihrer Person nicht teil.

Aufnahme der IFG Ingolstadt AöR als neuer Gesellschafter

Sachvortrag:

Bisher sind an der Gesellschaft folgende Gesellschafter beteiligt:

Stammkapital:		55.000 €
gehalten durch		
Gesellschafter:	Stadt Ingolstadt	5.000 €
	Klinikum Ingolstadt GmbH	10.000 €
	Technische Hochschule Ingolstadt	20.000 €
	Accelerate Commerce GmbH	5.000 €
	AUDI AG	5.000 €
	Fraunhofer - Gesellschaft zur Förderung der	5.000 €
	angewandten Forschung e.V.	
	Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt	5.000 €

Die Gründung der AININ als institutionenübergreifende, anwendungsorientierte Forschungsplattform für Künstliche Intelligenz war ein Meilenstein in der Profilierung des Wissenschaftsstandorts Ingolstadt und hat maßgeblich dazu beigetragen, Ingolstadt prominent in der Hightech Agenda des Freistaats Bayern zu verankern. Das bayerische KI-Netzwerk der Hightech Agenda besteht aus vier Knotenpunkten von denen einer (Thema Mobilität) in Ingolstadt (Technische Hochschule) angesiedelt ist. Die weiteren drei Knoten sind in München (TU München - Robotik), Erlangen (Friedrich-Alexander Universität - Gesundheit) und Würzburg (Julius-Maximilians-Universität; Data Science). Von diesen Knoten ausgehend ergänzen weitere Standorte das landesweite Netzwerk. Dieser Erfolg hat dazu geführt, dass über das bayerische KI-Programm mit insgesamt 100 KI-Professuren elf einschlägige Professuren an der THI und eine Professur an der KU Eichstätt-Ingolstadt eingerichtet wurden. In Summe entsteht so im Kontext der AININ durch die staatlichen Professuren, weiteren Eigenleistungen der THI und Stiftungs-/Drittmittelprofessuren eine einzigartige Forschungskapazität von 20 Professuren und 30 grundfinanzierten wissenschaftlichen Mitarbeitern, die über den Schwerpunkt Mobilität hinaus die wesentlichen modernen Anwendungsfelder der Künstlichen Intelligenz sowohl im technischen und medizinischen als auch im betriebs- und sozialwissenschaftlichen Bereich abdeckt. Die Professuren sind bzw. werden zügig ausgeschrieben und sukzessive besetzt.

Auf diesen frühen Erfolg gilt es nun aufzubauen, um im Wettbewerb um die besten Köpfe zukünftig bestehen zu können. Dazu soll AININ im Zuge der Besetzung der Wissenschaftlerstellen so weiterentwickelt werden, dass das Netzwerk aus Kommune, Hochschulen und Unternehmen weiter ergänzt, verfestigt und institutionalisiert wird und wirkungsvolle Beiträge zur Erhöhung der wirtschaftlichen und technologischen Diversität am Standort Ingolstadt und letztlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet werden können.

Hierfür wird angestrebt, dass die AININ neben der wissenschaftlichen Vernetzung übergeordnete Aktivitäten in den folgenden Feldern forciert - immer bezogen auf den KI-Fokus des AININ:

- Netzwerkmanagement (unter den Partnern und darüber hinaus, v.a. im bayerischen Kl-Netz)
- Projektakquise (bei öffentlichen Fördergebern Land / Bund / EU und bei Unternehmen)
- Projektbetreuung (Steuerung des Projektportfolios)
- Ausgründungsförderung (Unterstützung von Firmengründungen aus AININ, Beteiligungen)
- Technologie- und Wissenstransfer (in kmU und öffentliche Institutionen)
- Öffentlichkeitsarbeit (in Richtung Bürgerinnen/Bürger, Kommune und der Forschungsszene)

Um diese Managementaufgaben leisten zu können, ist eine mit Personal- und Sachressourcen ausgestattete Geschäftsstelle der AININ GmbH erforderlich. Diese wird bisher über eine geringfügige Beschäftigungsstelle betrieben.

Die IFG Ingolstadt AöR verfolgt als kommunales Unternehmen und als Partner der lokalen Wirtschaftsunternehmen und Wissenschaftseinrichtungen das Ziel, technologieorientierte Projekte mit kommunaler Beteiligung bzw. im kommunalen Kontext zu initiieren, den Technologietransfer und Existenzgründungen zu fördern und Ingolstadt als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort zu stärken. Die IFG ist hat daher ein strategisches Interesse an der beschriebenen Weiterentwicklung der AININ in Kooperation zu ihren eigenen Aufgaben.

Vor diesem Hintergrund ist die IFG an einer strategischen Beteiligung an der AININ gGmbH in Verbindung mit der Mitwirkung in den AININ-Gremien interessiert. Daher beabsichtigt die IFG, bei entsprechender Beschlussfassung der AININ gGmbH, einen Anteil an der gGmbH zu erwerben. Damit einher geht die Verpflichtung, wie bei allen Gesellschaftern, für die Dauer von maximal fünf Jahren Personal- und Sachkosten von bis zu TEUR 200 jährlich bei der AININ gGmbH zu finanzieren. Anders als bei den bisherigen Gesellschaftern ist diese Förderung nicht für Professuren sondern zum Aufbau von Managementkapazitäten in der neu zu etablierenden Geschäftsstelle vorgesehen. Dies ist sachgerecht: Während die übrigen Gesellschafter grundsätzliche KI-Forschungsbedarfe in die Themenfelder der Professuren einbringen und von deren Forschung indirekt profitieren, kann die IFG im Bereich des Innovationsmanagements neben einer Finanzierung eigene Kompetenzen und Impulse einbringen und gleichzeitig von den zukünftigen spezifischen Erfahrungen des AININ im Netzwerk- und Clustermanagement für weitere Initiativen am Standort profitieren.

Die Aufnahme des neuen Gesellschafters IFG Ingolstadt AöR durch Übernahme einer Stammeinlage von TEUR 5 unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals und einem Agio von TEUR 5 bedarf gemäß § 12.8 der Satzung der AININ GmbH der Zustimmung von ¾ der Gesellschafter. Nach Aufnahme der IFG Ingolstadt AöR ist dann die Klinikum Ingolstadt GmbH mit 10/60 (bisher 10/55) an der Gesellschaft beteiligt.

Die Geschäftsführung der Klinikum Ingolstadt GmbH bedarf zur Ausübung der Gesellschafterrechte im Hinblick auf die Aufnahme eines neuen Gesellschafters bei der AININ gGmbH der Zustimmung der Gesellschafterin Krankenhauszweckverband; der Aufsichtsrat Klinikum Ingolstadt GmbH hat gemäß § 11 der Satzung der Klinikum Ingolstadt GmbH die nachstehende Beschlussempfehlung in seiner Sitzung am 22.07.2020 abgegeben.

Beschlussantrag:

Die Zweckverbandsversammlung ermächtigt den Zweckverbandsvorsitzenden in Ausübung der Gesellschafterrechte bei der Klinikum Ingolstadt GmbH gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 a der Satzung der Klinikum Ingolstadt GmbH zu beschließen:

Die Geschäftsführung der Klinikum Ingolstadt GmbH wird ermächtigt in Ausübung der Gesellschafterrechte bei der Artificial Intelligence Network Ingolstadt gGmbH der Aufnahme der neuen Gesellschafterin "IFG Ingolstadt AöR" durch Übernahme einer Stammeinlage von TEUR 5 im Wege der Ausnutzung des genehmigten Kapitals und eines Agios von TEUR 5 sowie der Finanzierung von Personal- und Sachkosten für fünf Jahre mit einem Betrag von bis zu TEUR 200 pro Jahr zuzustimmen.

Monika Röther Geschäftsleiterin

<u>Anlagen</u>

- 1.1 Bilanz
- 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung
- 1.3 Anhang mit Anlagennachweis
- 1.4 Lagebericht
- 1.5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- 2. Satzung der AININ GmbH

URNr. 523/19

AIN Ingolstadt GmbH, Gründung A/sl

Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(Artificial Intelligence Network Ingolstadt GmbH)

Beurkundet am

vierten April zweitausendneunzehn

- 4. April 2019 -

durch

Dr. Christian Auktor,

Notar in Ingolstadt, mit der Geschäftsstelle Rathausplatz 3/III

in der Technischen Hochschule Ingolstadt, Esplanade 10, 85049 Ingolstadt, in Anwesenheit von:

1) Herm Oberbürgermeister Dr. Christian Lösel, geb. am 23.09.1974, geschäftsansässig 85049 Ingolstadt, Rathausplatz 2, mir, Notar, von Person bekannt, hier handelnd für die

Stadt Ingolstadt

(Anschrift: Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt), aufgrund beigefügten beglaubigten Stadtratsbeschlusses.

2) Herrn Präsidenten Prof. Dr. Walter Schober, geb. am 25.07.1961, geschäftsansässig 85049 Ingolstadt, Esplanade 10. mir, Notar, von Person bekannt. hier handelnd für die

Technische Hochschule Ingolstadt

(Anschrift: Esplanade 10, 85049 Ingoistadt).

3) Frau Präsidentin Prof. Dr. Gabriele Gien, geborene Hiltl, geb. am 11.01.1962, geschäftsansässig 85072 Eichstätt, Ostenstraße 26, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis. hier handelnd für die

Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

(Anschrift: Luitpoldstr. 10, 85072 Eichstätt) aufgrund Vollmacht, die im Original vorlag und in beglaubigter Abschrift beigefügt

Herm Michael Breme, geb. am 11.01.1967, geschäftsansässig 85045 Ingolstadt, Auto-Union-Str. 1, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis, hier handelnd für die

AUDI Aktiengesellschaft

mit dem Sitz in Ingolstadt (Anschrift: Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt),

ist.

als gesamtvertretungsberechtigter Prokurist.

5) Herm Dr. Andreas **Tiete**, geb. am 12.03.1963, und Herm Hans-Georg **Otto**, geb. am 08.09.1958, geschäftsansässig 85049 Ingolstadt, Krumenauerstraße 25 mir, Notar, von Person bekannt, hier handelnd für die

Klinikum Ingolstadt GmbH

mit dem Sitz in Ingolstadt

(Anschrift: Krumenauerstraße 25, 85049 Ingolstadt), als gemeinsam vertretungsberechtigter Geschäftsführer bzw. Prokurist. Der Notar bestätigt nach heutiger Einsicht ins Register des Amtsgerichts Ingolstadt HRB 3593 diese Vertretungsbefugnis.

6) Herrn Thorsten Marquardt, geb. am 11.04.1971, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis und Herrn Martin Wild, geb. am 26.01.1979, mir, Notar, von Person bekannt, beide geschäftsansässig 81541 München, Balanstraße 73, hier handelnd für die

Accelerate Commerce GmbH

mit dem Sitz in München

(Anschrift: Balanstr. 73, 81541 München),

als gemeinsam vertretungsberechtigte Geschäftsführer.

Der Notar bestätigt nach heutiger Einsicht ins Register des Amtsgerichts München HRB 222465 diese Vertretungsbefugnis.

 Herrn Dr. Johannes Luyken, geb. am 08.02.1969 geschäftsansässig 80686 München, Hansastraße 27c, ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis, hier handelnd für die

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung eingetragener Verein

mit dem Sitz in München

(Anschrift: Hansastraße 27c, 80686 München)

aufgrund Vollmacht, die im Original vorlag und in beglaubigter Abschrift beigefügt ist.

Auf Ansuchen beurkunde ich, was folgt:

§ 1 Gründung

Die Erschienenen errichten hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stellen die in der Anlage 1 niedergelegte Satzung fest.

§ 2 Übernahme

Das Stammkapital beträgt - i.W. fünfundfünfzigtausend Euro -.

55.000,-- EUR

Die Übernahme des Stammkapitals ist in der Satzung geregelt, ebenso die Fälligkeit der Einzahlungen.

§ 3 Geschäftsführer

Die Gesellschafter treten zur ersten Gesellschafterversammlung zusammen und beschließen nach § 12 Ziffer 12.2 der Satzung einstimmig:

Zum ersten Geschäftsführer wird bestellt: Herr Phillip H e c h t, geb. am 15. Juli 1983, 90419 Nürnberg, Rohledererstr. 16b.

Die Vertretung ist wie folgt geregelt: Er vertritt die Gesellschaft satzungsgemäß.

§ 4 Hinweise

Die Beteiligten wurden durch den Notar auf folgendes hingewiesen:

- a) Die GmbH entsteht als solche erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Derjenige, der vor Eintragung in das Handelsregister im Namen der GmbH (ohne Zusatz "i. G.") handelt, haftet persönlich.
- b) Bei Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister darf deren Vermögen zuzüglich des in zulässiger Höhe übernommenen Gründungsaufwands nicht niedriger sein als das Stammkapital. Im Fall einer Differenz haftet jeder Gesellschafter für den Differenzbetrag. Die Haftung ist dabei nicht auf die Höhe des Stammkapitals beschränkt.
- c) Sogenannte "verdeckte Sacheinlagen" befreien einen Gesellschafter nicht von seiner Bareinlageverpflichtung. Verdeckte Sacheinlagen k\u00f6nnen auch steuerlich nachteilige Folgen haben und zu strafrechtlichen Konsequenzen f\u00fchren.
- d) Für Stammeinlagen eines Gesellschafters, die dieser übernimmt, aber nicht erbringt, haften alle weiteren Gesellschafter.

§ 5 Vollmacht

Sämtliche Gründungsgesellschafter bevollmächtigen hiermit - jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB - jeden der in § 3 dieser Urkunde bestellten Geschäftsführer sowie die Notarangestellten des amtierenden Notars, die dieser bezeichnen darf, jeden allein - Nachtragsvereinbarungen zu beurkunden und zum Handelsregister anzumelden, soweit Nachträge infolge gerichtlicher Beanstandungen im Zuge des Eintragungsverfahrens erforderlich sein sollten.

§ 6 Kosten, Abschriften

Die Kosten dieser Urkunde, der Anmeldung und der Eintragung in das Handelsregister und die sonstigen Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag der Satzung.

Von dieser Urkunde erhalten <u>beglaubigte Abschriften:</u> jeder Vertragsteil, die Gesellschaft, das Reglstergericht (in elektronischer Form), das Finanzamt - Körperschaftsteuerstelle -.

Dr. Christian Lösel

Dr. Andreas Tiete

Thorsten Marquardt

abriele Gien

Samt Anlage 1 vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben:

Prof. Dr. Walter Schober

Martin Wild

Votar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

"Artificial Intelligence Network Ingolstadt GmbH"

mit Sitz in Ingolstadt

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Firma, Sitz, Dauer
- § 2 Unternehmensgegenstand
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Bekanntmachungen

Zweiter Teil

Stammkapital, Geschäftsanteile

- § 5 Stammkapital und Geschäftsanteile
- § 6 Übertragung von Geschäftsanteilen
- § 7 Aufnahme neuer Gesellschafter
- § 8 Einziehung von Geschäftsanteilen

Dritter Teil

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

- § 9 Organe der Gesellschaft
- § 10 Gesellschafterversammlung
- § 11 Aufsichtsrat
- § 12 Geschäftsführung
- § 13 Wissenschaftlicher Beirat
- § 14 Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Gesellschaft
- § 15 Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der Gesellschaft

Vierter Teil

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- § 16 Jahresabschluss
- § 17 Ergebnisverwendung

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

- § 18 Kündigung
- § 19 Salvatorische Klausel, Änderungen, Schriftform
- § 20 Gründungsaufwand

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz, Dauer

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet
 - "Artificial Intelligence Network Ingolstadt GmbH".
- 1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Ingolstadt.
- 1.3 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- Zweck der Gesellschaft ist die Koordination, Förderung und Durchführung von angewandter Forschung und Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Informationstechnologie mit dem Schwerpunkt auf den Themenstellungen der Künstlichen Intelligenz und des Maschinellen Lernens einschließlich der unentgeltlichen Weitervermittlung des entstandenen Wissens an interessierte Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Personen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Koordinierung, Organisation und kooperative Durchführung von Forschung auf dem Gebiet der Informationstechnologie schwerpunktmäßig in den Themenfeldern Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen und den unentgeltlichen Transfer der gewonnenen Erkenntnise.
- 2.3 Es ist Aufgabe der Gesellschaft, Bindeglied zwischen der Forschung der Hochschuleinrichtungen und der Überführung der gewonnenen Erkenntnisse in marktgängige Produkte bzw. Produktionsmethoden zu sein. Dabei beauftragt, koordiniert und führt die Gesellschaft die öffentlichen Forschungsprojekte selbst oder an den beteiligten Forschungseinrichtungen durch. Zu diesem Zweck besteht eine enge Kooperation zwischen der Gesellschaft und der Technischen Hochschule Ingolstadt sowie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Von beiden Hochschulen wird vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Gremien die Gesellschaft als An-Institut anerkannt.

Darüber hinaus ist auch mit anderen nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen eine Kooperation möglich.

- Die geschäftspolitische Durchführung dieser Aufgaben im Rahmen des Forschungspotentials der Gesellschaft wird vom Aufsichtsrat im Einzelnen bestimmt. Dabei verpflichtet sich die Gesellschaft, Forschungsprojekte ausschließlich für zivile Zwecke zum Wohle der Allgemeinheit durchzuführen und die Freiheit von Forschung und Lehre zu achten.
- 2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich sind. Ihre Kosten deckt die Gesellschaft über Finanzbeiträge, die sie im Rahmen der Koordination und Durchführung von Forschungsprojekten erzielt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke für sich oder ihre Gesellschafter.
- 3.2 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- 3.3 Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfalls ihres steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Technischen Hochschule Ingolstadt und der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt im Verhältnis 5 zu 1 zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken zu.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Zwelter Teil Stammkapital, Geschäftsanteile

§ 5 Stammkapital und Geschäftsanteile

- 5.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 55.000,00 EUR (in Worten: fünfundfünfzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 11 Geschäftsanteile zu je 5.000,00 EUR Nennbetrag.
- 5.2 Auf das Stammkapital übernehmen:

•	Technische Hochschule Ingolstadt	Geschäftsanteile	Nr. 1 – 4
•	Klinikum Ingolstadt GmbH	Geschäftsanteile	Nr. 5 – 6
•	Accelerate Commerce GmbH	Geschäftsanteil	Nr. 7
•	AUDI Aktiengesellschaft	Geschäftsanteil	Nr. 8
•	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung eingetragener Verein	Geschäftsanteil	Nr. 9
•	Stadt Ingolstadt	Geschäftsanteil	Nr. 10
•	Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt	Geschäftsanteil	Nr. 11

- 5.3 Die auf das Stammkapital zu erbringenden Stammeinlagen sind sofort in bar zu erbringen.
- 5.4 Der Gesellschaft steht kein Stimmrecht aus eigenen Anteilen zu.
- 5.5 Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können mit seiner Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafter zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden.
- 5.6 Eine Teilung von Geschäftsanteilen ist nur im Rahmen einer Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon gemäß § 6 dieses Vertrages zulässig.
- 5.7 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist vorbehaltlich der Regelung in § 8 dieser Satzung mit Zustimmung des Anteilsberechtigten zulässig.
- 5.8 Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht. Eine Satzungsänderung hierzu bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
- Die Geschäftsführung ist ermächtigt, das Stammkapital bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu 25.000,00 EUR durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 5.000,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe in bar zu erbringen. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausnutzung des genehmigten Kapitals (Ausgabebetrag, etc.) festzulegen und die Satzung entsprechend dem Umfang der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals zu ändern.

§ 6 Übertragung von Geschäftsanteilen

- 6.1 Die Veräußerung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an Nicht-Gesellschafter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Gesellschafter.
- 6.2 Will ein Gesellschafter seine(n) Geschäftsanteil(e) ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, so können die anderen Gesellschafter ihre Zustimmung verweigern, wenn nicht die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Der verfügungswillige Gesellschafter muss durch eingeschriebenen Brief oder in elektronischer Form unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) den/die Geschäftsanteil(e) den anderen Gesellschaftern zum Erwerb im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander anbieten.
- Die anderen Gesellschafter können binnen vier Wochen nach Empfang der Mitteilung durch eingeschriebenen Brief oder in elektronischer Form unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) erklären, dass sie am Erwerb interessiert sind.
- 6.2.3 Die Übertragung des/der Geschäftsanteile(s) erfolgt zum Nominalwert.
- 6.2.4 Sind ein oder mehrere Gesellschafter am Erwerb der auf sie entfallenden Anteile nicht oder nicht in vollem Umfang interessiert oder erklären sie ihr Interesse am Erwerb nicht binnen der Frist gemäß § 6 Ziff. 6.2.2, so kann der veräußerungswillige Gesellschafter seine(n) Geschäftsanteil(e) zur Gänze an einen Dritten veräußern. In diesem Fall haben die erwerbswilligen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander; nicht teilbare Spitzenbeträge erwerben die Vorkaufsberechtigten als gemeinschaftliche Anteile im selben Verhältnis. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der

erwerben die Vorkaufsberechtigten als gemeinschaftliche Anteile im selben Verhältnis. Das Vorkaufsrecht ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung über den rechtswirksamen Abschluss und Inhalt des Veräußerungsvertrages auszuüben. Das Vorkaufsrecht kann nur von allen erwerbswilligen Gesellschaftern einheitlich ausgeübt werden. Üben die Gesellschafter das Vorkaufsrecht nicht einheitlich aus, so ist der veräußerungswillige Gesellschafter zur Erfüllung des Veräußerungsvertrages mit dem Dritten berechtigt.

6.2.5 Der neue Gesellschafter muss unter Übernahme aller Rechte und Pflichten in die Vereinbarungen der Gesellschafter (z. B. Rahmenvertrag) rechtswirksam eintreten.

- Wird ein Gesellschafter aufgelöst oder gerät unter fremden Einfluss, indem er unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 17 AktG unter den beherrschenden Einfluss eines Dritten gerät oder gemäß § 2 Umwandlungsgesetz auf einen Dritten verschmolzen wird und ist der Dritte nicht Gesellschafter, so hat der Gesellschafter dies den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen und ihnen seine(n) Geschäftsanteil(e) an der Gesellschaft im Verhältnis der Geschäftsanteile der übrigen Gesellschafter zueinander zum Erwerb zum Nominalwert anzubieten, sofern die Gesellschafter nach Erörterung der Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Gesellschafter den Ausschluss des betreffenden Gesellschafters mit einer 3/4-Mehrheit beschließen. Die übrigen Gesellschafter haben die vorgenannten Rechte innerhalb einer Frist von drei Monaten auszuüben, nachdem sie von der Auflösung oder dem Einflusswechsel Kenntnis erlangt haben. § 6 Ziff. 6.2.4 gilt entsprechend.
- Jede Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils wird der Gesellschaft gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr vom Veräußerer und Erwerber durch eingeschriebenen Brief oder in elektronischer Form unter Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Gesetzes über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) mitgeteilt ist und der Erwerber die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages und die von den Gesellschaftern sowie vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse schriftlich als für sich in allen Teilen verbindlich anerkannt hat.

§ 7 Aufnahme neuer Gesellschafter

- 7.1 Die Aufnahme neuer Gesellschafter kann im Wege der Übertragung von Geschäftsanteilen oder durch Erhöhung des Stammkapitals erfolgen.
- 7.2 Die Aufnahme neuer Gesellschafter im Wege der Übertragung bestehender Geschäftsanteile erfolgt nach den Bestimmungen des § 6 des Gesellschaftsvertrags.
- 7.3 Der Zustimmung der übrigen Gesellschafter bedarf es nicht, wenn ein Gesellschafter seine Beteiligung an ein mit ihm konzernrechtlich verbundenes Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland überträgt.

Als konzernrechtlich verbundenes Unternehmen gilt:

- jede Firma, Gesellschaft oder andere K\u00f6rperschaft, deren stimmberechtigte Aktien oder Anteile zu mehr als 50 % (ausgenommen Aktien oder Anteile, deren Stimmrechte Einschr\u00e4nkungen unterworfen sind) direkt oder indirekt einem Gesellschafter geh\u00f6ren oder die sonst von diesem kontrolliert wird;
- jede Firma, Gesellschaft oder andere Körperschaft, der direkt oder indirekt mehr als 50 % der stimmberechtigten Aktien oder Anteile eines Gesellschafters gehören oder die diesen sonst kontrolliert (ausgenommen Aktien oder Anteile, deren Stimmrechte Einschränkungen unterworfen sind);

- jede Firma, Gesellschaft oder andere K\u00f6rperschaft, von der mehr als 50 % der stimmberechtigten Aktien oder Anteile (ausgenommen Aktien oder Anteile, deren Stimmrechte Einschr\u00e4nkungen unterworfen sind) direkt oder indirekt einer verbundenen Gesellschaft, wie in vorstehendem Absatz erkl\u00e4rt, geh\u00f6ren oder die sonst von dieser kontrolliert werden.

Verbundenes Unternehmen ist jede Firma, Gesellschaft oder andere Körperschaft nur solange, wie die zuvor geschilderten Besitzverhältnisse oder Kontrollmöglichkeiten bestehen.

Voraussetzung für die zustimmungsfreie Übertragung der Geschäftsanteile ist in jedem Fall, dass der neue Gesellschafter zuvor diesem Vertrag unter Übernahme aller Rechte und Pflichten beigetreten ist und der übertragende Gesellschafter sichergestellt hat, dass der Geschäftsanteil auf ihn zurück übertragen wird, wenn der konzernrechtliche Verbund beendet wird.

§ 8 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 8.1 Wird über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder wird sein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats aufgehoben, so können die übrigen Gesellschafter beschließen, dass der/die Geschäftsanteil(e) des betreffenden Gesellschafters eingezogen wird/werden.
- 8.2 Für den/die eingezogenen Geschäftsanteil(e) wird eine Entschädigung in Höhe des Nominalwertes gezahlt. Die Entschädigung ist in zwei gleichen Jahresraten zu zahlen, die erste Rate drei Monate nach dem Wirksamwerden des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters.

Dritter Teil Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 9 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Geschäftsführung.
- der Wissenschaftliche Beirat

§ 10 Gesellschafterversammlung

- 10.1 Innerhalb der ersten 8 Monate jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt.
- 10.2 Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn alle Gesellschafter sich schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Hierüber ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift anzufertigen und allen Gesellschafternzuzusenden.

- Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen. Die Schriftform ist gewahrt durch Aufgabe eines eingeschriebenen Briefs zur Post, durch Telefax oder durch Übermittlung einer Nachricht unter Nutzung von elektronischen Kommunikationsformen. Soweit die Einladung per Email erfolgen soll, hat jeder Gesellschafter der Geschäftsführung gegenüber eine Email-Anschrift anzugeben, welche als ladungsfähige Adresse gilt. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
- 10.4 Die Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es Gesellschafter, die zusammen mindestens 20 % des Stammkapitals halten oder ein Geschäftsführer oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung verlangen.
- 10.5 Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung für eine Amtszeit von jeweils 3 Jahrengewählt.
- 10.6 Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Versammlungsgegenstände sowie die Art und Folge der Abstimmung.
- 10.7 Je 5.000,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 10.8 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden; für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich.
- 10.9 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, deren Stimmen mehr als die Hälfte aller Stimmen ausmachen. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so findet am gleichen Tage der übernächsten Woche zum gleichen Zeitpunkt und am gleichen Ort eine weitere Gesellschafterversammlung statt, die unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Für diese Gesellschafterversammlung gilt die gleiche Tagesordnung wie für die erste Einberufung.
- 10.10 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreiben.
- 10.11 Beschlüsse zu folgenden Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der von den Gesellschaftern abgegebenen Stimmen:
- 10.11.1 Änderung des Gesellschaftsvertrages ausgenommen der Nachschußpflicht nach § 5 Ziff. 5.8, die der Zustimmung aller Gesellschafter bedarf;
- 10.11.2 Beschlüsse über die Aufgaben des Aufsichtsrats und Zustimmung zu Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
- 10.11.3 Veräußerung des Unternehmens insgesamt oder zu einem wesentlichen Teil;
- 10.11.4 Auflösung der Gesellschaft;
- 10.11.5 Kapitalerhöhungen.

- 10.12 Über die in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Gesellschafter eine Abschrift der Niederschrift bzw. der gefassten Beschlüsse innerhalb von 14 Tagen zu übermitteln.
- 10.13 Abgesehen von den nach Gesetz und Satzung der Gesellschafterversammlung obliegenden Aufgaben ist die Gesellschafterversammlung auch für die Festlegung der Grundsätze für die Geschäftspolitik und Personalpolitik zuständig.
- 10.14 Die Gesellschafterversammlung kann zur Regelung organisatorischer Punkte eine Geschäftsordnung der Gesellschafterversammlung beschließen.

§ 11 Aufsichtsrat

- 11.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Die Regelungen des Aktienrechtes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbHG, §§ 95 ff AktG finden keine Anwendung, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag bestimmt ausdrücklich deren Anwendung. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt ehrenamtlich; es besteht Anspruch auf Ersatz der mit der Erfüllung ihres Amts verbundenen Aufwendungen.
- 11.2 Jeder Geschäftsanteil im Umfang von 5.000,00 EUR gewährt das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden. Auf einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrates können Vertreter von assoziierten Partnern der Gesellschaft an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teilnehmen; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- 11.3 Das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, beinhaltet auch das Recht, dieses Mitglied jederzeit abzuberufen und durch ein anderes Mitglied zu ersetzen. Das Recht der Entsendung bzw. Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes geht bei Übertragung eines Geschäftsanteils auf den Erwerber über. Bei Übertragung von Teilen eines solchen Geschäftsanteils wird das Entsenderecht von den Inhabern des Geschäftsanteils einvernehmlich ausgeübt.
- 11.4 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 11.5 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme.
- 11.6 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. Die Schriftform ist gewahrt durch Aufgabe zur Post, durch Telefax oder durch Übermittlung einer Nachricht unter Nutzung von elektronischen Kommunikationsformen. Soweit die Einladung per Email erfolgen soll, hat jeder Gesellschafter der Geschäftsführung gegenüber eine Email-Anschrift anzugeben, welche als ladungsfähige Adresse gilt.
- 11.7 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt besteht, an der Beschlussfassung teilnimmt. Teilnahme ist auch über Konferenzsysteme möglich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt in einer Zweitabstimmung die Stimme des

Aufsichtsratsvorsitzenden doppelt.

Über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, kann der Aufsichtsrat nur beschließen, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht. Sofern ein Beschluss des Aufsichtsrats über einen Gegenstand, der nicht in der Einladung enthalten war, in Abwesenheit mindestens eines Mitglieds des Aufsichtsrats erfolgt ist, wird dieser Beschluss nur wirksam, wenn kein beim Beschluss abwesendes Mitglied des Aufsichtsrats dem Beschluss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Protokolls widerspricht.

- 11.8 Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrates zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).
- 11.9 Schriftliche oder fernschriftliche Beschlussfassung, oder Beschlussfassung per elekt- ronischer Post oder per Telefax ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- 11.10 Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas Anderes bestimmen.
- 11.11 Die Gesellschafter können für den Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung beschließen.
- 11.12 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vor- sitzende der betreffenden Sitzung und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Allen Mitgliedern des Aufsichtsrats ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuteilen.
- 11.13 Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafter bedarf.
- 11.14 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und zu kontrollieren. Er hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen werden.
- 11.15 Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat laufend über die Geschäfte der Gesellschaft zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat kann anordnen, dass bestimmte Arten von Geschäften der Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- 11.16 Abgesehen von den nach Gesetz und Satzung dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben ist der Aufsichtsrat insbesondere auch für folgende Aufgaben zuständig:
 - Vorberatung der Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und Abgabe von Beschlussempfehlungen;
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
 - Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;
 - Beschluss über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung
 - Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - Wahl des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer;
 - Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags an die Stand 26.03.2019

Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie Bericht an die Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Beschlussfassung über diese Gegenstände an sich ziehen.

§ 12 Geschäftsführung

12.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gesetzlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Sind mindestens zwei Geschäftsführer bestellt, so besteht die Geschäftsführung der Gesellschaft aus einem technisch-wissenschaftlichen Geschäftsführer und einem kaufmännischen Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat bestimmt die Ressortaufteilung.

Die Geschäftsführung kann in seiner Aufgabe durch wissenschaftliche Leiter unterstützt werden, die im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat von den Hochschulen bestellt werden.

- 12.2 Die Mitglieder der Geschäftsführung werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Davon abweichend wird der Gründungsgeschäftsführer von der Gesellschafterversammlung bestellt.
- 12.3 Die Anstellungsbedingungen für die Mitglieder der Geschäftsführung und die Festlegung ihrer Amtsperiode werden vom Aufsichtsrat beschlossen und in einem vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnenden Vertrag festgelegt. Die Amtsperiode soll in der Regel vier Jahre betragen; Wiederbestellung ist zulässig.
- 12.4 Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit nicht in der Satzung oder in einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung etwas Anderes bestimmt ist. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere die Aufstellung des Jahresabschlusses, des jährlichen wissenschaftlichen Arbeits- und des Wirtschaftsplans, des mittel- und langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplans (in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Beirat und den wissenschaftlichen Leitern der Hochschulen) und des Finanzplans.

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung in regelmäßigen Abständen und bei Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit über ihre Tätigkeit zu informieren.

12.5 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschäftsführern, die in angemessener Frist nicht gelöst werden können, ist jeder Geschäftsführer berechtigt, die Angelegenheit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorzulegen, der nach pflichtgemäßem Ermessen selbst entscheidet oder die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung über eine Weisung an die Geschäftsführung vorlegt.

- 12.6 Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Organisationsstruktur der Gesellschaft und deren Änderung;
 - b) Art und Weise der Umsetzung der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen langfristigen Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbauplanung der Gesellschaft:
 - c) Festlegung der mittel- und langfristigen Finanzplanung;
 - d) Festlegung des jährlichen wissenschaftlichen Arbeits-, Personal- und Wirtschaftsplans sowie Entscheidungen zu unterjährigen Abweichungen;
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten:
 - f) Einräumung von Pfand- und anderen Rechten an Gegenständen des beweglichen Vermögens;
 - g) Aufnahme von Darlehen;
 - h) Abschluss von Verträgen mit einer Bindungsfrist von mehr als drei Jahren;
 - k) Veräußerung und entgeltlicher Erwerb von gewerblichen Schutzrechten sowie die Festlegung der Grundsätze für die Vergabe von Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten:
 - I) Gründung von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an anderen Unternehmen
 - m) Die Einleitung von Gerichts- und/oder Schiedsverfahren mit für die Gesellschaft grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000,00 EUR;
 - n) Erteilung und Widerruf von Prokuren.
- 12.7 Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss mit Mehrheit seiner Mitglieder weitere Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung unterwerfen.
- 12.8 Vor Ausnutzung eines genehmigten Kapitals hat die Geschäftsführung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum geplanten Übernehmer einzuholen; entsprechend § 10 Ziff. 10.11.5 ist hierfür eine ¾ Mehrheit erforderlich.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

- 13.1 Der Aufsichtsrat bestellt einen wissenschaftlichen Beirat aus mindestens sieben Mitgliedern. In den Beirat sind Persönlichkeiten zu entsenden, die eine hervorragende Qualifikation auf dem Forschungsgebiet der Künstlichen Intelligenz besitzen und nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem der Gesellschafter oder der Gesellschaft stehen. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt befristet auf drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die jeweilige Dauer der Bestellung.
- 13.2 Der wissenschaftliche Beirat tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.
- 13.3 Die Aufgaben des Beirats bestehen darin, die Geschäftsführung der Gesellschaft und den Aufsichtsrat bei der Entwicklung der Geschäftspolitik, der wissenschaftlichen Ziele der Forschungstätigkeit sowie bei der Auswahl geeigneter Projekte insbesondere im Bereich der Förderprojekte von Bund, Ländern und der Europäischen Union zu beraten.

- 13.4 Beschlüsse und/oder Empfehlungen trifft der Beirat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Vorsitzende des Beirats berichtet einmal jährlich über die im Beirat getroffenen Empfehlungen.
- Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. Jedes Mitglied des Beirats steht die Erstattung der im Rahmen seiner Beiratstätigkeit angefallenen Auslagen zu.

§ 14 Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der Gesellschaft

- 14.1 Die Gesellschaft betreibt im Rahmen des Gesellschaftszwecks grundsätzlich freie Forschung. Der Gesellschaft ist es gestattet auch entgeltliche Forschungs- und Entwicklungsaufträge durchzuführen, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit unterstützt wird und es sich um einen steuerbefreiten Zweckbetrieb handelt.
- 14.2 Die Gesellschaft stellt die gewonnen Erkenntnisse unentgeltlich und zeitnah der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Gesellschaft unterliegt keiner Geheimhaltungsund/oder Verschwiegenheitsverpflichtung und keiner Berichtspflicht. Veröffentlichungsund/oder Verwertungsreche liegen ausschließlich bei der Gesellschaft.

§ 15 Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der Gesellschaft

- 15.1 Für alle Schutzrechte und sonstigen Arbeitsergebnisse, die bei Durchführung von Förderprojekten der Europäischen Union, des Bundes und der Länder entstehen, und den urheberrechtlich geschützten Werken, die die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse aus diesen Projekten verkörpern, gelten die anzuwendenden Förderbestimmungen der Fördergeber.
- 15.2 Die Pflichten der Gesellschaft, insbesondere soweit sie sich aus ihrer Gemeinnützigkeit ergeben, und die Rechte des Zuwendungsgebers und Dritter aus den Zuwendungsbescheiden der Europäischen Union, des Bundes und der Länder bleiben unberührt und gehen dieser Vereinbarung vor.

Vierter Tell Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 16 Jahresabschluss

- 16.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- 16.2 Die Geschäftsführer haben in den ersten drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und wenn diese durch einen Abschlussprüfer zu prüfen sind zusammen mit dem Bericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Drittes Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.
- 16.3 In den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres beschließen die Gesellschafter über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats für das vergangene Geschäftsjahr.

§ 17 Ergebnisverwendung

Die Verwendung des Ergebnisses hat unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft zu erfolgen.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

§ 18 Kündigung

- 18.1 Jeder Gesellschafter kann im Wege der Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklären. Die Gesellschaft besteht in dieserm Fall unter den übrigen Gesellschaftern fort. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen und ist an die Gesellschafter zu richten.
- 18.2 In diesem Fall können die übrigen Gesellschafter den Geschäftsanteil bzw. die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters einziehen oder stattdessen Abtretung an die Gesellschaft selbst verlangen.
 Die Regelung dieser Satzung über die zwangsweise Einziehung von Geschäftsanteilen gemäß § 8 Ziff. 8.2 gilt entsprechend.
- 18.3 Beschließen die übrigen Gesellschafter nicht binnen sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung erfolgt ist, dass der Geschäftsanteil bzw. die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters eingezogen wird bzw. werden oder statt dessen an die Gesellschaft selbst abzutreten ist bzw. sind, so verpflichten sich die verbleibenden Gesellschafter den Geschäftsanteil zum Nennwert entsprechend ihrem Anteil am Stammkapital ohne den gekündigten Geschäftsanteil zu übernehmen.
- 18.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere Stand 26.03.2019

im Fall der Betriebsstilllegung eines Gesellschafters bleibt davon unberührt.

§ 19 Salvatorische Klausel, Änderungen, Schriftform

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Im Übrigen sind die Gesellschafter in diesem Fall verpflichtet, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, welche wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben. Betrifft der Mangel notwendige Satzungsbestandteile, ist eine solche Regelung nach Maßgabe des § 53 GmbHG zu vereinbaren

Soweit es zu einer sinnvollen Durchführung und Anwendung der Vertragsbestimmungen erforderlich ist, hat eine Vervollständigung, insbesondere falls sich eine Vertragslücke ergeben sollte, durch ergänzende Auslegung zu erfolgen.

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dies gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern bzw Angehörigen der Gesellschafter bzw Geschäftsführer oder diesen nahe stehenden Personen i. S. von § 15 Abgabenordnung.

§ 20 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 4.000,00 übernommen.

Ende der Satzung

Auszug aus dem
Sitzungsbuch

des Stadtrates
der Stadt Ingolstadt

Zahl der Mitglieder des
Stadtrates 51

Sitzungstag
04.12.2018

Die Einladung erfolgte
ordnungsgemäß. Die Sitzung war
öffentlich.

Lfd. Nr. 3/2018	Für	Gegen
Anwesend: 49	den Beschluss	
	47	2

Gegenstand:

Erwerb einer Beteiligung an der Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen Ingolstadt GmbH (Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Gegen zwei Stimmen:

Entsprechend dem Antrag genehmigt.

Ingolstadt, 01.04.19

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Michael Stumpf Leiter Hauptam

BESCHLUSSVORLAGE	Referat	OB
V0965/18	Amt	Beteiligungsmanagement
öffentlich	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-12 71
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
	Datum	12.11.2018

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie, Digitalisierung und Wirtschaftsförderung	04.12.2018	Vorberatung	
Finanz- und Personalausschuss	04.12.2018	Vorberatung	
Stadtrat	04.12.2018	Entscheidung	<u> </u>
Verbandsversammlung Krankenhauszweckverband	05.12.2018	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Erwerb einer Beteiligung an der Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen Ingolstadt GmbH (Referent: Oberbürgermeister Dr. Lösel)

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

- 1. Der Beteiligung der Stadt Ingolstadt an der neu zu gründenden gemeinnützigen GmbH "Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lemen Ingolstadt" und der Übernahme einer Stammeinlage und eines Agios von insgesamt TEUR 10 sowie der Finanzierung einer Professur (einschl. wissenschaftlicher Mitarbeiter) für 5 Jahre bis zu einem Höchstbetrag von TEUR 200/Jahr wird zugestimmt. Mit der Stellung des Geschäftsführers für die Gesellschaft durch die Technische Hochschule Ingolstadt besteht Einverständnis.
- 2. Für den der Stadt Ingolstadt zustehenden Aufsichtsratssitz entsendet die Stadt Ingolstadt den Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt.
- 3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, sämtliche zur Umsetzung des Anteilserwerbs notwendigen Maßnahmen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

4. Die Verbandsräte der Stadt Ingolstadt werden verpflichtet, der Beteiligung der Klinikum Ingolstadt GmbH an der neu zu gründenden gemeinnützigen GmbH "Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen Ingolstadt" und der Übernahme einer Stammeinlage und eines Agios von insgesamt TEUR 20 sowie der Finanzierung von zwei Professuren (einschl. wissenschaftlicher Mitarbeiter) für 5 Jahre bis zu einem Höchstbetrag von TEUR 400/Jahr zuzustimmen.

> VORSTEHEN ELBSCHIET STIMATMIT DER UND

HREY:IN.

gez.

Dr. Christian Lösel Oberbürgermeister

Seite 2

URNr.	
Entwurf	Notar Dr. Auktor, Ingolstadt
AIN Ingo	lstadt GmbH, Gründung
A/sl	

Gründungsvollmacht

Die Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, vertreten durch Herrn Prälat Dr. Josef Ammer, geschäftsansässig 85072 Eichstätt, Luitpoldstraße 10,

- "Vollmachtgeber" -

bevollmächtigt hiermit

Frau Präsidentin Prof. Dr. Gabriele Gien, geboren am 11.01.1962, geschäftsansässig 85072 Eichstätt, Ostenstraße 26,

- "Bevollmächtigter" -

zur Vertretung bei folgenden Handlungen:

- eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen mit der Firma Artificial Intelligence Network Ingolstadt GmbH oder einer anderen vom Bevollmächtigten bestimmten Firma;
- den Gesellschaftsvertrag festzustellen;
- einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 5.000,00 € (Anteil Nr. 8) zu übernehmen;
- Herrn Phillip Hecht, geboren am 15.07.1983, Nürnberg, als Geschäftsführer zu bestellen und seine Vertretungsmacht festzulegen.

Der Bevollmächtigte kann alle von ihm in diesem Zusammenhang als erforderlich oder zweckdienlich angesehenen Erklärungen abgeben. Er kann Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vornehmen und Untervollmacht erteilen. Im Innenverhältnis gelten die Absprachen aus dem Auftragsverhältnis.

Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich und erlischt nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers. Sie unterliegt deutschem Recht.

Eichstätt, 29. März 2019

Ort, Datum

Pralat Dr. Josef Ammei

Wiftungsvorstand)

VORSTEHEN, E. BSCHRIS-STIMMY MIT AGA NO SE

NEULS FAUL weis 19 1

(Siegel)

Kirchliche Stiftung des öffentlichen

2019





Vollmacht	Power of Attorney
Die Unterzeichneten erteilen hiermit na- mens der Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der Angewandten Forschung e.V. (fortan: "Vollmachtgeberin") die nachstehende Vollmacht:	The undersigned hereby grant on behalf of Fraunhofer Gesellschaft zur Förderung der Angewandten Forschung e.V. (henceforth: "Principal") the following Power of Attorney:
Herr Dr. Richard Johannes Luyken und Frau Dr. Anne Funck Hansen (fortan: "Bevollmächtigte")	Mr. Richard Johannes Luyken and Mrs. Anne Funck Hansen (henceforth: "Agents")
sind jeweils einzeln bevollmächtigt, die Vollmachtgeberin bei der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Namen Artificial Intelligence Network Ingolstadt GmbH oder einer anderen von dem Bevollmächtigten gebilligten Firma zu vertreten, den Gesellschaftsvertrag mit einem beliebigen Inhalt festzustellen, für die Vollmachtgeberin eine beliebige Anzahl an Geschäftsanteilen zu übernehmen sowie einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen.	are, each respectively with sole power, authorized to represent the Principal in the establishment of a limited liability company with the business name Artificial Intelligence Network Ingolstadt GmbH or another business name accepted by the Agent, to establish the articles of association with any content, to take over any amount of shares in the company on behalf of the Principal and to appoint one or several managing director/s.
Die Bevollmächtigten sind jeweils einzeln ermächtigt, alle in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben, insbesondere auch einmal abgegebene Erklärungen in Nachtragsurkunden abzuändern oder zu ergänzen.	The Agents are, each respectively with sole power, authorized to make all declarations necessary or expedient in this context, in particular also to amend or supplement already submitted declarations in supplemental agreements.
Diese Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.	This Power of Attorney is governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
Die deutsche Fassung dieser Vollmacht ist maßgeblich. Die englische Version dient lediglich der Information.	Only the German version of this Power of Attorney is binding. The English version serves informational purposes only.

_____München_ den, 29.03.2019 ____Munich_ 29th of March, 2019

Dipl.-Kfm. Andreas Meuer, Vorstand Controlling und digitale Geschäftsprozesse) (Prof. Dr. Alexander Kurz Vorstand Personal, Recht und Verwaltung)

F 0 4 6 2 / 2019 URNr bp

Beglaubigt wird hiermit die Echtheit vorstehender, vor mir anerkannter Unterschriften von

Herrn Prof. Dr. Alexander Kurz, geboren am 26. Februar 1961, Anschrift: 80686 München, Hansastraße 27 C,

Herrn Dipl.-Kfm. Andreas Meuer geboren am 12.Juni 1961,

Anschrift: 80686 München, Hansastraße 27 C,

beide ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Aufgrund Einsicht in das elektronische Vereinsregister des Amtsgerichts München bescheinige ich, dass dort unter VR 4461 die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung eingetragener Verein sowie Herr Prof. Dr. Alexander Kurz und Herr Dipl.-Kfm. Andreas Neuer als Vorstände eingetragen und gemeinsam zu deren Vertretung bly echtigt sind.

Die Norstehende unterschriebene Erklärung habe ich nach § 15 Abs. 3

Satzl GBO geprüft.

Münche den 29.03.2019

Dr. Sebastjan Franck

VORSTEHEN, E/33349 STIMMT MIT DER UH HAER IN.

INGULSTAU

03, April 2019

Feststellung

Zur Urkunde des Notars Dr. Christian Auktor in Ingolstadt vom 04.04.2019 (URNr. A 523/2019) stelle ich gemäß § 44a Abs. 2 Beurkundungsgesetz fest, dass es auf Seite 3 der Urkunde richtig lauten muss:

Zum ersten Geschäftsführer wird bestellt: Herr Philipp H e c h t, geb. am 15.07.1983

Es handelt sich hierbei um eine offensichtliche Unrichtigkeit. Der Vorname wurde

falsch geschrieben.

Ingolstadt, den 5. April 2019

Dr. Auktor, Notar

URNr. 0539/19

Entwurf: Notar Dr. Auktor, Ingolstadt AlN Ingolstadt GmbH, Gründung A/sl

Genehmigung/ Vollmachtsbestätigung

zur Urkunde des Notars Dr. Christian Auktor in Ingolstadt vom 04.04.2019, URNr. A 523/2019

Der Unterzeichner kennt den Inhalt dieser Urkunde (Gründungsurkunde) und genehmigt alle darin für die Audi Aktiengesellschaft abgegebenen Erklärungen vorbehaltlos. Vollmachten in dieser Urkunde oder zu ihrem Abschluss werden bestätigt.

Ingolstadt,/de/h 08/04/2019

(Audi Aktiengesellschaft)

(!! Notarielle Beglaubigung erforderlich !!)

URNr.

Ich beglaubige die vorstehende, vor mir anerkannte Unterschrift von:

Herrn Peter-Gerhard **Kössler**, geboren am 28.06.1959, geschäftsansässig 85045 Ingolstadt, Auto-Union-Straße 1, mir, Notar, von Person bekannt. Herr Michael Breme handelt hier für die

AUDI Aktiengesellschaft

mit Sitz in Ingolstadt

(Anschrift: 85045 Ingolstadt, Auto-Union-Straße 1),

als gemeinsam vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.

Der Notar bestätigt nach heutiger Einsicht ins Register des Amtsgerichts Ingolstadt HRB 1, dass Herr Peter-Gerhard Kössler und Herr Michael Breme gemeinsam zur Vertretung der AUDI Aktiengesellschaft berechtigt sind.

Die Prüfung nach § 378 III FamFG, § 15 III GBO ist erfolgt.

Ingolstadt, den 8. April 2019

Dr. Auktor, Notar

ARTIFICIAL INTELLIGENCE NETWORK INGOLSTADT GMBH, INGOLSTADT

BILANZ ZUM 31, DEZEMBER 2019

A l	n.	1 >	ľA

PASSIVA

	31.12.2019 EUR	4.4.2019 EUR		31.12.2019 EUR	4.4.2019 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten B. UMLAUFVERMÖGEN I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 1. Forderungen gegen Gesellschafter 2. Eingeforderte ausstehende Einlagen II. Guthaben bei Kreditinstituten		4.464,22 0,00 55.000,00 55.000,00 421,21 110.000,00 92.030,73 0,00 96.916,16 110.000,00	A. EIGENKAPITAL I. Stammkapital II. Kapitalrücklage III. Jahresfehlbetrag B. RÜCKSTELLUNGEN Sonstige Rückstellungen C. VERBINDLICHKEITEN Sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: EUR 2.094,72 (Vorjahr: EUR 0.00) - davon aus Steuern: EUR 1.674,51 (Vorjahr: EUR 0.00)	55.000,00 55.000,00 -16.678.56 93.321,44 1.500,00 2.094,72	0,00

ARTIFICIAL INTELLIGENCE NETWORK INGOLSTADT GMBH, INGOLSTADT

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS RUMPFGESCHÄFTSJAHR VOM 4. APRIL BIS ZUM 31. DEZEMBER 2019

		Rumpf- geschäftsjahr 2019 EUR
1.	Personalaufwand	
	a) Löhne und Gehälter	-4.005,00
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für	·
	Altersversorgung und für Unterstützung	-1.248,02
		-5.253,02
2.	Abschreibungen	
	Abschreibungen auf immaterielle	
	Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und	
	Sachanlagen	-129,18
3.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-11.296,36</u>
4.	Jahresfehlbetrag	<u>-16.678,56</u>

Artificial Intelligence Network Ingolstadt GmbH, Ingolstadt

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 04. April 2019 bis 31. Dezember 2019

Allgemeine Angaben

Der Sitz der Artificial Intelligence Network Ingolstadt GmbH ist in Ingolstadt. Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 9128 eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 264 ff. HGB und des GmbH Gesetzes aufgestellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- und Herstellkosten bewertet. Den planmäßigen Abschreibungen liegen die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zum Nennbetrag.

Guthaben bei Kreditinstituten sind mit dem Nominalwert angesetzt.

Das gezeichnete Kapital entspricht dem Nominalwert gemäß Gesellschaftsvertrag und dem Handelsregistereintrag. Die Kapitalrücklagen sind zum Nennwert bilanziert.

Bei der Bemessung der sonstigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Bei der Bemessung der übrigen sonstigen Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Die Rückstellungen wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten werden mit den Erfüllungsbeträgen erfasst.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im nachfolgenden Anlagespiegel dargestellt.

Sonstige Angaben

Abschlussprüferhonorar

Für das Rumpfgeschäftsjahr 2019 wurde ein Honorar für die Abschlussprüfung in Höhe von 1.500 EUR zzgl. MwSt. vereinbart und zurückgestellt.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sowie besondere Risiken aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wurden nach Abschluss des Rumpfgeschäftsjahres bis zur Jahresabschlusserstellung nicht bekannt.

Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr. Reinhard Brandl Mitglied des Deutschen Bundestages

Mitalieder

111111111111111111111111111111111111111	
Prof. Dr. Walter Schober	Präsident der TH Ingolstadt
Christian Müller	Kanzler der TH Ingolstadt
Prof. Dr. Hans-Joachim Hof	Vizepräsident der TH Ingolstadt
Monika Röther	Geschäftsführerin Klinikum Ingolstadt GmbH
Dr. Andreas Tiete	Geschäftsführer Klinikum Ingolstadt GmbH
Martin Wild	Chief Innovation Officer der Media-Saturn-
	Holding GmbH
Dr. Siegfried Schmidtner	Leiter Product Engineering der AUDI AG
Dr. Johannes Luyken	Forschungskoordinator Vorstandsstab der Fraun-
	hofer-Gesellschaft zur Förderung der angewand-
	ten Forschung eingetragener Verein
Dr. Christian Lösel	Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt
Prof. Dr. Jens Hogreve	Vizepräsident für Forschung und wissenschaft-
	lichen Nachwuchs der Katholischen Universität

Wissenschaftliche Leitung:

Prof.	Dr.	Michael Botsch	Professor für	Fahrzeugsicherheit und Signal-
			Verarbeitung,	TH Ingolstadt
Prof.	Dr.	Christian Stummeyer	Professur für	Wirtschaftsinformatik und Digi-
			tal Commerce,	TH Ingolstadt
Prof.	Dr.	Alexis Fritz	Lehrstuhl für	Moraltheologie, KU Eichstätt-In-
			golstadt	

Eichstätt-Ingolstadt

Geschäftsführung

Philipp Hecht

Auf die Nennung der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wird gemäß \S 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag von EUR 16.678,56 auf neue Rechnung vorzutragen.

Ingolstadt, 31. März 2020

Philipp Hecht

Geschäftsführer AININ GmbH

ARTIFICIAL INTELLIGENCE NETWORK INGOLSTADT GMBH

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS IM RUMPFGESCHÄFTSJAHR VOM 4. APRIL BIS ZUM 31. DEZEMBER 2019

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				NETTOBUCHWERTE	
	4. Apr. 2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2019 EUR	4. Apr. 2019 EUR	Zuglinge EUR	Abgänge EUR	31. Dez. 2019 EUR	31. Dez. 2019 EUR	4, Apr. 2019 EUR
IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	4.59 <u>3,40</u> 4.593,40	0,00 0,00	4.593,40 4.593,40	0,00	129,18 129,18	0.00 0.00	129,18 129,18	4.464,22 4.464,22	0,00

Artificial Intelligence Network Ingolstadt GmbH, Ingolstadt

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 04. April bis 31. Dezember 2019

Geschäfts- und Rahmenbedingungen

Im April 2019 gründete die Technischen Hochschule Ingolstadt (THI) zusammen mit der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU), der Fraunhofer Gesellschaft, der AUDI AG, der MediaMarktSaturn Retail Group, der Stadt Ingolstadt sowie dem Klinikum Ingolstadt die Artificial Intelligence Network Ingolstadt (AININ) GmbH mit einem Stammkapital TEUR 55. Ferner verpflichteten sich die Gesellschafter in einer Konsortialvereinbarung zur Finanzierung der Anfangsverluste der Gesellschaft über die Zahlung eines Agios von TEUR 5 je Geschäftsanteil. Ferner finanzieren die Gesellschafter je Geschäftsanteil eine Professur und eine/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in, die im Forschungsgebiet der Künstlichen Intelligenz und des Maschinellen Lernens tätig sind, für fünf Jahre mit einem jährlichen Betrag von bis zu jeweils TEUR 200. Details werden in einem separaten Vertrag mit jedem Gesellschafter geregelt. Das Direktions- und Weisungsrecht sowie die Vorgesetzteneigenschaft verbleiben bei demjenigen Gesellschafter, bei dem der Arbeitnehmer bzw. Bedienstete angestellt bzw. verbeamtet ist.

Zweck der Gesellschaft ist die Koordination, Förderung und Durchführung von angewandter Forschung und Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Informationstechnologie mit dem Schwerpunkt auf den Themenstellungen der Künstlichen Intelligenz und des Maschinellen Lernens einschließlich der unentgeltlichen Weitervermittlung des entstandenen Wissens an interessierte Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Koordinierung, Organisation und kooperative Durchführung von Forschung auf dem Gebiet der Informationstechnologie schwerpunktmäßig in den Themenfeldern Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen und den unentgeltlichen Transfer der gewonnenen Erkenntnisse. Es ist Aufgabe der Gesellschaft, Bindeglied zwischen der Forschung der Hochschuleinrichtungen und der Überführung der gewonnenen Erkenntnisse in marktgängige Produkte bzw. Produktionsmethoden zu sein. Dabei beauftragt, koordiniert und führt die Gesellschaft die

öffentlichen Forschungsprojekte selbst oder an den beteiligten Forschungseinrichtungen durch. Zu diesem Zweck besteht eine enge Kooperation zwischen der Gesellschaft und der Technischen Hochschule Ingolstadt sowie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Von der THI wurde die Gesellschaft am 27.05. als An-Institut anerkannt, eine Anerkennung als An-Institut der KU Eichstätt-Ingolstadt ist in Planung. Darüber hinaus ist auch mit anderen nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen eine Kooperation möglich.

Die geschäftspolitische Durchführung dieser Aufgaben im Rahmen des Forschungspotentials der Gesellschaft wird vom Aufsichtsrat im Einzelnen bestimmt. Dabei verpflichtet sich die Gesellschaft, Forschungsprojekte ausschließlich für zivile Zwecke zum Wohle der Allgemeinheit durchzuführen und die Freiheit von Forschung und Lehre zu achten.

Die Gesellschaft hat ihren Betrieb in Interimsräumlichkeiten an der THI aufgenommen. In 2021 sollen die endgültigen Räume im Anbau zum Kavalier Dallwigk bezogen werden.

Wirtschaftsbericht

Geschäftsverlauf

Die Artificial Intelligence Network Ingolstadt GmbH hat ihre operative Geschäftstätigkeit im April 2019 plangemäß aufgenommen.

Mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 17 entsprach das Jahresergebnis dem prognostizieren Jahresergebnis. Der Geschäftsverlauf entspricht damit den Erwartungen der Geschäftsführung.

Ertragslage

Im Rumpfgeschäftsjahr von 04. April bis 31. Dezember 2019 fielen insgesamt Aufwendungen von TEUR 17 an. Diese betreffen im Wesentlichen mit TEUR 5 Personalkosten, mit TEUR 5 Werbekosten (Corporate Design) sowie mit TEUR 2 Gründungskosten der GmbH. Die übrigen Aufwendungen entfallen auf die Verwaltung der Gesellschaft und die Prüfung des Jahresabschlusses. Der Jahresfehlbetrag von TEUR 17 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Vermögens- und Finanzlage

Die Artificial Intelligence Network Ingolstadt GmbH wurde von ihren Gesellschaftern mit Stammeinlagen von TEUR 55 ausgestattet. Zudem leisteten die Gesellschafter zur Finanzierung der Anfangsverluste der Gesellschaft ein Agio von TEUR 55.

Zur Finanzierung der Investitionen und Aufwendungen im Rumpfgeschäftsjahr flossen bis zum Ende des Jahres 2019 TEUR 18 ab. Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 verfügt die Gesellschaft über ein Bankguthaben, resultierend aus den Stammeinlagen und des Agios, von TEUR 92.

Das Anlagevermögen beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 4 und beinhaltet Anschaffungskosten für die Homepage der Gesellschaft.

Zur Finanzierung ihrer weiteren Aktivitäten ist die Gesellschaft aktiv an der Einwerbung staatlicher Fördermittel.

Prognose, Chancen und Risiken

Die Gründung der AININ GmbH als institutionenübergreifende, anwendungsorientierte Forschungsplattform für Künstliche Intelligenz war ein Meilenstein in der Profilierung des Wissenschaftsstandorts Ingolstadt und hat maßgeblich dazu beigetragen, Ingolstadt prominent in der Hightech Agenda des Freistaats Bayern zu verankern. Das bayerische KI-Netzwerk der Hightech Agenda besteht auf vier Knotenpunkten, von denen einer (Thema Mobilität) in Ingolstadt (Technische Hochschule) angesiedelt ist. Die weiteren drei Knoten sind in München (TU München - Robotik), Erlangen (Friedrich-Alexander Universität - Gesundheit) und Würzburg (Julius-Maximilians-Universität; Data Science). Von diesen Knoten ausgehend ergänzen weitere Standorte das landesweite Netzwerk. Dieser Erfolg hat dazu geführt, dass über das bayerische KI-Programm mit insgesamt 100 KI-Professuren elf einschlägige Professuren an der THI und eine Professur an der KU Eichstätt-Ingolstadt eingerichtet wurden. In Summe entsteht so im Kontext der AININ GmbH durch die staatlichen Professuren, weiteren Eigenleistungen der THI und Stiftungs-/Drittmittelprofessuren eine einzigartige Forschungskapazität von 20 Professuren und 30 grundfinanzierten wissenschaftlichen Mitarbeitern, die über den Schwerpunkt Mobilität hinaus die wesentlichen modernen Anwendungsfelder der Künstlichen Intelligenz sowohl im technischen und medizinischen als auch im betriebs- und sozialwissenschaftlichen Bereich abdeckt. Die Professuren sind bzw. werden zügig ausgeschrieben und sukzessive be-

Im Zuge der Besetzung der Wissenschaftlerstellen soll AININ so weiterentwickelt werden, dass das Netzwerk aus Kommune, Hochschulen und Unternehmen weiter ergänzt, verfestigt und institutionalisiert wird und wirkungsvolle Beiträge zur Erhöhung der wirtschaftlichen und technologischen Diversität am Standort Ingolstadt und letztlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet werden können.

Hierfür wird angestrebt, dass die AININ GmbH neben der wissenschaftlichen Vernetzung übergeordnete Aktivitäten in den folgenden Feldern forciert – immer bezogen auf den KI-Fokus der AININ GmbH:

- Netzwerkmanagement (unter den Partnern und darüber hinaus, v.a. im bayerischen KI-Netz)
- Projektakquise (bei öffentlichen Fördergebern Land / Bund / EU - und bei Unternehmen)
- Projektbetreuung (Steuerung des Projektportfolios)
- Ausgründungsförderung (Unterstützung von Firmengründungen aus AININ, Beteiligungen)
- Technologie- und Wissenstransfer (in kmU und öffentliche Institutionen)
- Öffentlichkeitsarbeit (in Richtung Bürgerinnen/Bürger, Kommune und der Forschungsszene)

Die Corona-Pandemie wird zu Verzögerungen in der Aufbauphase der Gesellschaft führen. Weitere Auswirkungen sind derzeit nicht absehbar bzw. verlässlich prognostizierbar.

Um die Managementaufgaben leisten zu können, ist eine mit Personalund Sachressourcen ausgestattete Geschäftsstelle der AININ GmbH erforderlich. Diese wird bisher über eine geringfügige Beschäftigungsstelle betrieben. Der Geschäftsführer rechnet für 2020 mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 15.

Über eine beabsichtigte Beteiligung der städtischen IFG Ingolstadt AÖR mit einem Anteil an der AININ GmbH soll ab 2020 eine leistungsstarke Geschäftsstelle für die AININ GmbH aufgebaut werden.

Ingolstadt, 31. März 2020

Meth A

Philipp Hecht

Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Artificial Intelligence Network Ingolstadt GmbH:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Artificial Intelligence Network Ingolstadt GmbH, Ingolstadt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 4. April bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Artificial Intelligence Network Ingolstadt GmbH, Ingolstadt, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 4. April bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 4. April bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und
 Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verant-wortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verant-

wortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit so-

wie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen
 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von
 den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen
 die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass
 künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ingolstadt, den 17. Juni 2020

KT Kastl & Teschke GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kffr. Tanja Teschke Wirtschaftsprüferin